

## **Rahmenprüfungs- und -studienordnung für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung.

Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Rahmenprüfungs- und -studienordnung am 08.07.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 13.07.2011 genehmigt.

Die Rahmenprüfungs- und -studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 14.07.2011 angezeigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Masterprüfungsausschuss | Fachprüfungskommissionen
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad
- § 14 Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2011/2012 in diese Studiengänge an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert werden.

(2) Folgende Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music können an der Hochschule für Musik studiert werden:

1. Künstlerische Professionalisierung (zwei Semester): Ein künstlerisches Hauptfach.
2. Künstlerische Professionalisierung (vier Semester): Ein künstlerisches Hauptfach.

3. Künstlerische Professionalisierung mit Profil (vier Semester): Ein künstlerisches Hauptfach, ergänzt durch eine Profilierung in einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Fach.
4. ZweiFach-Master (vier Semester): Zwei Hauptfächer als Kombination des künstlerischen Hauptfachs mit einem zweiten Hauptfach aus einem weiteren künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich.

(3) Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und Studienfächern bzw. Studienfachkombinationen werden in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt. Dies gilt insbesondere für die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Soweit Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums, akademischer Grad**

(1) In den an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angebotenen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music sollen die Studierenden die in einem grundständigen Studium und ggf. in der beruflichen Praxis erworbenen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen bzw. berufsfeldbezogene Qualifikationen und Methodenkompetenzen erweitern bzw. vertiefen. Die Möglichkeit der Kombination des künstlerischen Fachs mit einem zweiten künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Fach oder Profil erlaubt darüber hinaus den Erwerb besonderer erweiterter Kompetenzen und erschließt zusätzliche Berufsfelder an Schnittstellen von künstlerischer Praxis, Pädagogik, Wissenschaft und Management.

(2) Ziel der Ausbildung in künstlerischen Studienfächern bzw. Profilen ist es, die im ersten Studienzyklus erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auszubauen und zu erweitern, so dass die Studierenden auf hohem Niveau zur Arbeit auf verschiedenen Berufsfeldern und in verschiedenen Genres, in unterschiedlichsten Besetzungen und in Interaktion mit anderen Berufsgruppen befähigt sind.

Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden die Entwicklung einer eigenständigen Künstlerpersönlichkeit nach, die sie befähigt, als ausübender oder bewertender Künstler, als Solist, Ensemblemitglied, Komponist oder Vermittler künstlerische Arbeit auf sehr hohem Niveau zu leisten.

(3) Ziel der Ausbildung in pädagogischen Fächern bzw. Profilen ist es, neben der künstlerisch-praktischen Qualifikation auch musikpädagogische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln und zu vertiefen.

Mit einem erfolgreichen Abschluss weisen die Studierenden nach, dass sie durch die Kenntnis verschiedener didaktischer Konzeptionen sowie durch den Erwerb der pädagogisch-psychologischen und musikmethodischen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage sind, Musik auf sehr hohem Niveau zu unterrichten.

(4) Ziel der Ausbildung in wissenschaftlichen Studienfächern bzw. Profilen ist es, die Studierenden zu einem kritischen Urteil über Fragen des Fachs, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte und zum Umgang mit transdisziplinären Fragestellungen zu befähigen. Mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Studierenden nach, dass sie die notwendigen Fachkenntnisse vertieft und ausgebaut haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(5) Sind alle Prüfungen bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Music“ (M.Mus.) verliehen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für ein Studium mit dem Abschluss Master of Music sind
- in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
  - ein abgeschlossenes fachbezogenes Diplom- oder Bachelorstudium
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen konkretisiert.
- (3) Bei Hochschulwechslern kann die Nachholung der im Studienplan des entsprechenden Studiengangs an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erforderlichen und noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eingefordert und im Rahmen der Zulassung gemäß § 15 Abs. 6 zur Auflage gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Beurlaubung, Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit der einzelnen Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music beträgt
- für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP): zwei Semester,
  - für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung (120 CP): vier Semester,
  - für den Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil (120 CP): vier Semester sowie
  - für den Abschluss Master of Music ZweiFach (120 CP): vier Semester.
- (3) Nach Ablauf der Regelstudienzeit erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die Regelstudienzeit hinaus Einzelunterricht erteilt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zeiten der Beurlaubung nach § 13 Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag ein Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG möglich. In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. Dies gilt in der Regel nicht für das Modul Masterprojekt. Lehrveranstaltungen, die nicht in jedem Semester angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden. Weitere Bestimmungen können durch die studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen geregelt werden.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet eines Studienfaches, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.
- (2) Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Gremien erarbeitet. Die Modulkataloge sind von dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen. Jede Änderung bedarf ebenfalls eines Beschlusses durch den Fakultätsrat der importierenden und exportierenden Fakultät.

(3) Für jedes Modul ist seitens des fachlich zuständigen Gremiums ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm obliegt die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die institutsseitige Koordination der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.

(4) Jedem Modul ist eine Anzahl von credit points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (workload) zugeordnet. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Voraussetzungen für die Vergabe der Credits sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(5) In den in dieser Ordnung geregelten Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music sind zu erwerben

- 60 bzw. 120 Credits für die Studiengänge Master of Music Künstlerische Professionalisierung und
- 120 Credits für die Studiengänge Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil sowie Master of Music Zweifach.

Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 Credits vorgesehen.

(6) Einzelheiten zu der Modulstruktur sowie den Inhalten, Qualifikationszielen und der Dauer eines Moduls sind den Modulbeschreibungen des fachspezifischen Modulkatalogs zu entnehmen. Der Modulkatalog enthält weiterhin Informationen über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Modulen, über die Häufigkeit des Angebots der Lehrveranstaltungen eines Moduls, über das Arbeitsvolumen, über die Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen sowie Angaben über die Gewichtung (Wertigkeit) der Moduleile/Modulstufen innerhalb des Moduls und der Module innerhalb der Gesamtnote.

(7) Modulkataloge können vorsehen:

- Wahlpflichtmodule als eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und im Laufe des Studiums absolviert werden müssen. Sie dienen der Ergänzung, Spezialisierung und Profilbildung,
- Profildbereiche, die den Studierenden eine Spezialisierung auf das spätere Berufsfeld ermöglichen,
- ein Wahlmodul, welches je nach Wahl aus fachspezifischen oder fachübergreifenden Lehrveranstaltungen besteht. Lehrveranstaltungen, die Teil des Pflichtbereichs sind oder bereits im Rahmen des Studienganges Bachelor of Music absolviert wurden, können im Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden.

(8) Angebote für Moduleile des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.

(9) Soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studienfächer absolviert und gegebenenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für diese gelten uneingeschränkt die in dieser Ordnung festgelegten Prüfungsbestimmungen.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist anzugeben, dass es sich um zusätzliche Lehrveranstaltungen handelt. Für zusätzlich belegte Lehrveranstaltungen werden keine auf den Studiengang anrechenbare Credits vergeben. Auf Antrag des Studierenden werden die zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Ergebnisse der entsprechenden Prüfungen unter der Bezeichnung Zusatzmodul auf dem Zeugnis erfasst.

## **§ 6**

### **Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch die fachlich zuständigen Professoren, den jeweiligen Institutsdirektor und die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen und Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen geben. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen Studienberatung bleibt hiervon unberührt.

(2) Alle Studierenden haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. Sie soll insbesondere vor der Wahl des Schwerpunktes sowie der Inhalte des Wahlmoduls und vor dem ersten Prüfungszeitraum in Anspruch genommen werden.

(3) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte des Teilzeitstudiums eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts dient.

## **§ 7**

### **Lehr- und Lernformen, Prüfungsformen**

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Der künstlerische Unterricht dient der Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht (E) statt, in Pflicht- und Wahlfächern wird er daneben auch als Kleingruppenunterricht (E+x), der aus zwei bis vier Studierenden besteht oder als Gruppenunterricht (G) durchgeführt, der in der Regel aus fünf bis sieben Studierenden besteht. In Fächern wie Chor, Orchester und Kammermusik kann der Gruppenunterricht aus mehr als sieben Studierenden bestehen.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten oder Hausarbeiten erwartet.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (Koll.) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden künstlerische Entwicklungsvorhaben bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennengelernt werden. Es ist mit einem entsprechenden Bericht zu dokumentieren, der dem Modulverantwortlichen vorzulegen ist.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der qualifizierten Teilnahme ab. Eine Modulnote kann sich auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls, Gegenstand einer Modulteilprüfung die Lehr- und Lerngegenstände der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss

an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können in den nachfolgend beschriebenen Formen erbracht werden:

- In mündlichen Prüfungen (mPr) soll der Studierende nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse im zu prüfenden Lehrgebiet verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.
- In Klausuren (K) soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Fachs bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden kann. Es soll festgestellt werden, ob der Studierende über breites Grundlagenwissen verfügt.
- In Hausarbeiten (H) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- In Projektberichten (PB) soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpPr) soll der Studierende musikalisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass er selbstständig künstlerisch arbeiten kann.
- In Referaten (R) soll der Studierende über ein vorgegebenes Thema einen mündlichen Vortrag von mindestens 15 Minuten Dauer halten. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp.) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk neu zu erstellen und dass er zur selbständigen Umsetzung eines von ihm entworfenen künstlerischen Konzepts in einem von ihm selbstständig konzipierten Projekt in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend fähig ist.
- Mit Arrangements (A) soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen.
- Mit einem Lehrprobenentwurf (LPE) soll der Studierende zeigen, dass er didaktisch und inhaltlich in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde vorzubereiten.

Die Prüfungsform ist in der jeweiligen studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnung geregelt.

(4) Ist anstelle einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung und damit zur Erlangung der dafür vorgesehenen Credits lediglich ein Testat gefordert, wird dieses in der Regel erteilt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann. Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch aufgrund von Leistungskontrollen erfolgen.

(5) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

(6) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt (Gruppenarbeit) werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen, bei schriftlichen Arbeiten z. B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen, jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Prüfungsleistung zu bewerten.

(8) Über jede praktische und mündliche Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden der jeweiligen Fachprüfungskommission zu bestimmendes Mitglied der Fachprüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. Dieses hat Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie die wesentlichen verbalen Begründungen für die Bewertung der erbrachten Leistungen wiederzugeben. Es ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(9) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen werden, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Vorsitzende, je zwei durch die jeweilige Fakultät bestellte Hochschullehrer jeder Fakultät, ein vom Senat bestellter akademischer Mitarbeiter, ein vom Studierendenrat entsandter Vertreter sowie der Vizepräsident/Prorektor für Lehre qua Amt. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter in ausreichender Anzahl zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein Dekan bzw. ein Studiendekan, der im jährlichen Turnus wechselt und für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Hochschullehrer unter den Mitgliedern einen Stellvertreter bestimmt. Er führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung der in Absatz 3 Nr. 3, 5, 6, 7 und 9 genannten Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein und hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. Satz 3 und 4 sind nicht anwendbar auf Entscheidungen über Widersprüche und die Berichterstattung an die Hochschulleitung gemäß Absatz 5 Satz 2.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen
2. Bestellung des Masterprüfungsausschusses und der Fachprüfungskommissionen
3. Zulassung zu Prüfungen
4. förmliche Themenvergabe für Abschlussarbeiten
5. Anrechnung bzw. Anerkennung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Praxismodulen unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer
6. Entscheidung über nachzuzulassende Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechslern unter Einbeziehung der jeweiligen Fachlehrer
7. Entscheidung über Anträge auf Verlängerung des Einzelunterrichts in künstlerischen Studienfächern
8. Entscheidung über Anträge auf Teilzeitstudium
9. Entscheidung über Anträge auf Fristverlängerungen, Wiederholungsversuche, Rücktritt und Terminverschiebung
10. Entscheidungen über Anträge auf einen Freiversuch
11. Entscheidungen über Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstöße
12. Abhilfe-Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten

(4) Der Prüfungsausschuss legt auf Basis der Studienjahresrahmenplanung spätestens sechs Wochen vor Beginn den konkreten Prüfungszeitraum fest. Der Prüfungszeitraum ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb dieses Prüfungszeitraums sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung sowie der jeweiligen studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen eingehalten werden. Er berichtet der Hochschulleitung jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wird bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend tätig.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes, das der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten angegliedert ist.

## § 9

### Masterprüfungsausschuss | Fachprüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss setzt einen studiengangspezifischen Masterprüfungsausschuss ein. Die Fakultäten setzen zur Organisation und Durchführung der Prüfungen studienfachbezogene Fachprüfungskommissionen ein, die durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen sind.

(2) Der Masterprüfungsausschuss unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernimmt die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Er ist insbesondere zuständig für

- die Themenvergabe für Masterprojekte
- die Bestellung der Gutachter für die Bewertung der Masterprojekte unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings
- die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfristen der schriftlichen Arbeit im Masterprojekt
- Abgabe von Stellungnahmen zu vorgesehenen Auflagen bei der Zulassung zum Studium,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Der Masterprüfungsausschuss besteht aus je zwei durch die Fakultät bestellten Hochschullehrern jeder Fakultät sowie einem Studierenden, der vom Studierendenrat entsandt wird. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei akademischen Jahren, die des studentischen Mitglieds für eine Amtszeit von einem Jahr; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Vertreter in ausreichender Anzahl zu wählen. Für die Dauer der Amtszeit wird aus dem Kreis der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer ein Stellvertreter des Vorsitzenden



gewählt. Für die Tätigkeit des Masterprüfungsausschusses gelten die Verfahrensregeln in § 8 Abs. 6 bis 8 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Fachprüfungskommissionen sind insbesondere zuständig für die Abnahme der künstlerisch-praktischen, schriftlichen und mündlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen. Sie werden für jedes Prüfungsfach für die Dauer eines akademischen Jahres vom Prüfungsausschuss bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Fachprüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei, in künstlerischen Hauptfächern aus mindestens drei und höchstens acht prüfungsberechtigten Lehrenden der Hochschule. Darüber hinaus ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Fachprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 10 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder der im jeweiligen Studiengang und Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(3) Beisitzer sind jedenfalls dann zu bestellen, wenn eine mündliche Prüfung nur von einem Prüfer abgenommen werden soll.

(4) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer oder Beisitzer in den entsprechenden Modulprüfungen.

(5) Eine Mitwirkung in der Fachprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 ThürVwVfG gegeben sind. Nicht als Prüfer fungieren dürfen danach insbesondere Personen, die an der Prüfungsleistung selbst mitwirken (Korrepitoren).

## **§ 11 Leistungsbewertung, Gewichtung von Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn ein Teil der Prüfungs- und Studienleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen ist. Näheres regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten oder die Einzelbewertungen mehrerer Prüfer zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird eine Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission bewertet, berechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Einzelnoten. Dabei wird die Note auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet, die zweite Stelle bleibt unberücksichtigt. Die Endnote der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der Dokumentation, ggf. einschließlich der Moderation, wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der wissenschaftlichen Arbeit bzw. der Dokumentation, ggf. einschließlich der Moderation, ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Note „ausreichend“ kann hierfür nur vergeben werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Sofern neben der schriftlichen Arbeit auch eine Moderation in die Bewertung eingeht, müssen bei dieser drei Prüfer anwesend sein. Ein drittes Prüfer-votum ist nur in dem Fall erforderlich, dass die Bewertungen der beiden Hauptgutachter um mehr als 1,0 voneinander abweichen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den in den Fachprüfungs- und -studienordnungen angegebenen Gewichtungen berücksichtigt.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(6) Die Gesamtnote des Abschlusses errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt ist. Sie wird auf Basis der entsprechenden Angaben der Lehrenden vom Prüfungsamt ermittelt.

(7) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

Werden Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, gehen die Bewertungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 in den abschließenden Prüfungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(8) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, entfällt der Anspruch auf Unterricht im jeweiligen Prüfungsfach.

## § 12

### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung, die spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich beim Lehrenden vorzunehmen ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung. Erfolgt bis spätestens drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins im Semester kei-

ne schriftliche Abmeldung beim Lehrenden, gilt die Anmeldung zur Prüfung als verbindlich. Die Zulassung zur Prüfung gilt damit vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen gem. Absatz 3 bis 5 automatisch als erteilt. Ein gesonderter schriftlicher Bescheid an den Studierenden ergeht nicht.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird zugelassen, wer

1. im entsprechenden Studiengang an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid erhält.

(5) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt eine Zulassung zur und Ablegung der Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

(6) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch vor den im Prüfungsplan festgelegten Zeiträumen erbracht werden. Dem Antrag ist der Nachweis über eine durch den Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgte Beratung beizufügen. Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch).

(7) Über § 15 Abs. 1 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechung des Studiums wegen eines überwiegend vom Studierenden zu versorgenden Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

(8) Alle Prüfungsbestandteile des Studiengangs sollen in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, Masterprojekte sollen in der Regel innerhalb der letzten beiden Studiensemester absolviert werden. Der Antrag auf Zulassung zur studiengangspezifischen Abschlussprüfung soll spätestens bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gestellt werden. Ausnahmen sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Zeitraums von zwei Regelstudienzeiten des jeweiligen Studiengangs abgelegt werden. Danach erlischt in der Regel das Prüfungsrecht, wenn der Studierende die Überschreitung zu vertreten hat, zum Ende des letzten Semesters der doppelten Regelstudienzeit noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet ist und in diesem Semester keine nachweisbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht hat. Zeiten der Beurlaubung oder des Teilzeitstudiums sind entsprechend zu berücksichtigen. Ist das Prüfungsrecht endgültig erloschen, ist der Studierende gem. § 69 Abs. 2 Nr. 9 Thüringer Hochschulgesetz zu exmatrikulieren.

(10) Zu den Prüfungen zur Erlangung des Abschlussgrades Master of Music kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im entsprechenden Studiengang und -fach mindestens in den letzten beiden Semestern vor der Abschlussprüfung eingeschrieben war,
2. den Erwerb von mindestens der Hälfte der erforderlichen Gesamtcredits nachweist,
3. eine Prüfung zur Erlangung des studiengangspezifischen Abschlussgrades im eingeschriebenen Studienfach nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung endgültig nicht mehr erbringen kann und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben Studienfach an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder einer anderen Hochschule verloren hat.

(11) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung und Abschlussarbeit ist in der Regel im jeweils vorletzten Semester der Regelstudienzeit schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den entsprechenden Masterprüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein mit den zuständigen Prüfern abgestimmtes vorläufiges Masterprojekt
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Arbeit oder eine Prüfung im eingeschriebenen Studienfach nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(12) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema des Masterprojektes, der Zeitpunkt der Vergabe des Themas und der Termin der Abgabe der Arbeit bzw. die Frist für das Spielen des Konzerts sind aktenkundig zu machen und dem Kandidaten schriftlich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Regelstudienzeit mitzuteilen. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungszeit.

(13) Das Thema des Masterprojektes nach Absatz 11 Nr. 2 kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut zu laufen.

(14) Für Prüfungskandidaten, die ihr gesamtes Studium bzw. bei Hochschulwechslern mindestens die zweite Hälfte der Regelstudienzeit, insgesamt aber nicht unter zwei Semester, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar erfolgreich studiert haben und vor dem Absolvieren der Abschlussprüfung auf Antrag exmatrikuliert wurden, gilt abweichend von Absatz 9 ein für den Zeitraum von drei Jahren verlängertes Prüfungsrecht. In diesen Fällen sind die Absätze 1-9 und 10 Nr. 1 und Nr. 2 nicht, die übrigen Regelungen dieser Ordnung im Zweifel entsprechend anzuwenden. Die schon erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 15 anzuerkennen. Wenn der Prüfungskandidat ein nicht modularisiertes Studium absolviert hat, ist die Abschlussprüfung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung, nach der er studiert hat, durchzuführen; Abschluss und akademischer Grad sind auf dem Zeugnis entsprechend dieser Ordnung zu bezeichnen. Diploma supplement und Transcript of Records werden in diesem Fall nicht ausgestellt.

## **§ 13**

### **Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad**

(1) Die Prüfungen zum studiengangspezifischen Abschlussgrad umfassen das Masterprojekt, welches aus

- einem Konzert – ggf. mit einer künstlerisch erläuternden Moderation – bzw. einer Komposition mit einer mündlichen Prüfung und
- einer schriftlichen Arbeit in Form einer Dokumentation oder einer wissenschaftlichen Arbeit

besteht.

(2) Auf das Masterprojekt entfallen

- 15 Credits im zweisemestrigen Master of Music Künstlerische Professionalisierung (60 CP) und
- 20 Credits im viersemestrigen Master of Music Künstlerische Professionalisierung, Master of Music Künstlerische bzw. Künstlerisch-pädagogische Professionalisierung mit Profil sowie Master of Music ZweiFach (120 CP)

(3) Das Konzert soll einen Mindestumfang von 30 min. haben; näheres regelt die jeweilige Fachprüfungs- und -studienordnung.

(4) Durch die schriftliche Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist

- in einer Dokumentation die im Rahmen des Konzerts gespielten Werke unter historischen sowie ästhetischen Aspekten eigenständig qualifiziert einzuordnen bzw.
- in der wissenschaftlichen Arbeit eine werk- oder aufführungsbezogene Fragestellung nach fachlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass

- die Dokumentation innerhalb von sechs Wochen,
- die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwölf Wochen

erstellt werden kann. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Bearbeitungszeit

- der Dokumentation um maximal eine Woche
- der wissenschaftlichen Arbeit um maximal zwei Wochen verlängert werden.

Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(6) Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Der Umfang der Arbeit (Fließtext in Schriftgröße 12) soll

1. bei einer Dokumentation

- im Master of Music (60 CP) ca. 5 DIN A4-Seiten (10.000 Zeichen),

- im Master of Music (120 CP) ca. 10 DIN A4-Seiten (20.000 Zeichen) in Verbindung mit einer Moderation oder 30 DIN A4-Seiten (60.000 Zeichen) oder

2. bei einer Wissenschaftlichen Arbeit im Master of Music (120 CP) ca. 30 DIN A4-Seiten (60.000 Zeichen)

betragen. Bei Gruppenarbeiten gem. § 7 Abs. 6 gilt dies für jeden einzelnen Beitrag.

(8) Die schriftliche Arbeit ist spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung zum Masterprojekt genannten Abgabetermin im Prüfungsamt einzureichen. Die schriftliche Arbeit ist als dreifache Ausfertigung und einer Kopie in einem gängigen digitalen Format abzugeben. Im Einzelfall können davon abweichende Medien vereinbart werden. Bei Zusendung mit der Deutschen Post gilt das Datum des Poststempels.

(9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass

- er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
- er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

Diese Versicherung ist als eigenhändig unterschriebene Erklärung an das Ende der Arbeit anzufügen. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(10) Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Darunter soll der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

## § 14

### Aufschub und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind auch die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen und -fristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Ebenso können Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt werden.

(3) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis sechs Wochen nach Beginn des folgenden Verwaltungssemesters, das ist der 11. November bzw. der 12. Mai eines jeden Jahres, abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht für die schriftlichen Anteile des Masterprojekts und wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(5) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein entsprechend begründeter Antrag ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Prüfung ist frühestens nach sechs weiteren Wochen, jedoch spätestens zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters zulässig. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(7) Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann in wissenschaftlichen Studienfächern einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Modulprüfung des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Zur Wiederholung der Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu melden. Für die Anfertigung der Arbeit gelten die üblichen Fristen und Regeln. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Alle Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich von mindestens zwei Prüfern, künstlerisch-praktische Prüfungen im Hauptfach von mindestens drei Prüfern bewertet.

(10) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in denselben, verwandten oder anderen, auch Fern-Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang, Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs und -fachs, für den/das die Anrechnung beantragt wird, nach einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Wesentlichen entsprechen. Gleiches gilt für vor Studienbeginn abgeleitete berufspraktische Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung als Praktikum innerhalb eines Praxismoduls. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt der Anspruch auf Unterricht.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. Davon eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System.

(3) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, können die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement geregelt werden, das zwischen der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten unter Einbeziehung der entsprechenden Fachlehrer und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.

(4) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(5) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

(6) Bei Hochschulwechslern soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, jedoch spätestens mit der Zulassung zum Studium erfolgen, damit der Studierende bei seiner Entscheidung über einen Hochschulwechsel ggf. zu erfüllende Auflagen für nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigen kann.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird sie ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die

Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall und soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit und damit die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.

(4) Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. § 15 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung gilt entsprechend. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(6) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 17**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung, welche die erbrachten Modulprüfungen und Bewertungen enthält, zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch soll Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen konkret und substantiiert vortragen. Vor der Erteilung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere in Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der in Abstimmung mit dem Prüfungsamt Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

## **§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen, die Studiendauer sowie auf Antrag des Kandidaten auch Lehrveranstaltungen im Zusatzmodul entsprechend § 5 Abs. 9.

(2) Gleichzeitig wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Außerdem wird eine Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung in einem „Transcript of Records“ in englischer Sprache ausgestellt. Beide Dokumente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis gem. Absatz 1 wird vom Präsidenten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und dem zuständigen Dekan, bei Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen auch vom Dekan oder einer vergleichbaren Person der dort zuständigen Einheit, unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar versehen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(4) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsident der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Studierende, die Studiengang oder -fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

**§ 21**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Tag in Kraft.

Die Ordnung wird genehmigt am 13.07.2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident